

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Z. 32 1314/1-II/7/84 (25)

Entwurf eines Chemikaliengesetzes -
Begutachtungsverfahren
z.Z. vom 31. Oktober 1984,
Zl. IV-52.190/91-2/84

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1817

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Elhenicky

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	66 GE/19 84
Datum:	12. MRZ. 1985
Verteilt	14. MRZ. 1985 <i>[Signature]</i>

[Signature]

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstellten und mit Schreiben vom 31. Oktober 1984, Zl. IV-52.190/91-2/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

7. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Muhr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1314/1-II/7/84

Entwurf eines Chemikalien-
gesetzes - Begutachtungsverfahren
z.Z. vom 31. Oktober 1984,
Zl. IV-52.190/91-2/84

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1817

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Elhenicky

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Regierungsgebäude

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf den mit Schreiben vom 31. Oktober 1984 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz- ChemG) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen erscheint es zunächst einmal zweifelhaft, ob ein derart umfangreiches Unterfangen noch in der vorgesehenen Art und Weise vollzogen werden kann. Nach dem Gesetzesentwurf soll neben der Erfassung aller "neuen Stoffe" (unter Umständen mehr als 3000 pro Jahr) auch eine "Altstoffliste" aus den dzt. mehr als 60.000 am Markt angebotenen chemischen Verbindungen nach Maßgabe ihrer Gefährlichkeit für den Menschen oder die Umwelt erstellt werden. All diese Informationen müßten im Ernstfall - beispielsweise bei erforderlichen vorläufigen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen - von einer Behörde, z.B. einer Bezirksverwaltungsbehörde, überblickt werden. Es wird bezweifelt, daß dies in effizienter Weise möglich ist.

- 2 -

Eine Begrenzung des Vorhabens könnte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen dadurch erreicht werden, daß - analog zur "Altstoffliste" - auch von den "neuen Stoffen" nur jene erfaßt werden, die für den Menschen oder seine Umwelt gefährlich sind.

Voraussetzung dafür ist freilich, daß die jeweilige Gefährlichkeit eines Stoffes bekannt ist, was oft nicht der Fall sein dürfte.

Es muß weiters bezweifelt werden, daß mit Mehrkosten in Höhe von 12 Mill.S jährlich plus 25 Planstellen plus einem jährlichen Sachaufwand von 1-2 Mill.S das Auslangen für dieses große Unterfangen gefunden werden kann. Diese Kostenschätzung wird ja auch im übrigen in den Erläuterungen (Seite 18) vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz selbst relativiert und darauf hingewiesen, daß auch ein Vielfaches der genannten Kosten mit der Realisierung dieses Vorhabens anfallen könnte. Derart ungenaue Kostenschätzungen sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen keine geeignete Grundlage für ein Begutachtungsverfahren; die nicht abschätzbaren, aber möglicherweise sehr hohen Kosten legen jedenfalls eine wesentliche Einschränkung des Vorhabens im oben erwähnten Sinn nahe.

"§ 5 FAG 1985, BGBl.Nr. 544/1984, sieht vor, daß der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor Inangriffnahme entsprechender Maßnahmen Verhandlungen zu führen hat, wenn durch diese Maßnahmen Mehrbelastungen entstehen können, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

Diese Bestimmung auf den vorliegenden Gesetzentwurf angewendet, bedeutet aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen, daß solche Verhandlungen unverzüglich mit den Ländern aufzunehmen wären. In einer Vielzahl von Bestimmungen des ggstdl. Gesetzentwurfes ist die Einschaltung der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehen und läßt erwarten, daß die Vollziehung dieses Gesetzes auch bei den Ländern - gegenüber der dzt. geltenden Rechtslage - zu entsprechenden Mehrbelastungen führen wird, die im FAG 1985 noch nicht berücksichtigt worden sind. Sollten durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen auch die Gemeinden Mehrbelastungen erfahren, müßte die Verhandlungsrunde auch auf Österr. Städtebund und Gemeindebund ausgedehnt werden.

- 3 -

Mehrkosten für die Länder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung könnten sich beim Personal der Länder sowie im Rahmen des Amtssachaufwandes einschl. der Reisekosten ergeben und müßten näher ermittelt werden.

Darüber hinaus besteht, jedoch auch die Möglichkeit, daß bei der Durchführung des Gesetzes bzw. bei seiner konkreten Anwendung den Ländern Kosten entstehen und zum Zweckaufwand zu zählen sind. Solche Kosten müssen schon nach § 2 F-VG 1948 unmittelbar vom Bund getragen bzw. den Ländern ersetzt werden. Dazu gehörten beispielsweise gem. § 42 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes jene Kosten, die allenfalls beim Land dadurch auflaufen, daß sich der Lhptm. zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat und beim Land möglicherweise solche Organe nicht zum Kreis des Personalstandes der allgemeinen Verwaltung in den Ländern gehören (z.B. Sachverständige). Ob die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz angestellte Kostenrechnung - soweit sie sich auf den Bund bezieht - auch derartige vom Bund zu tragende mit der Durchführung des Gesetzes verbundene Kosten (Zweckaufwand) schon berücksichtigt, entzieht sich der ho. Beurteilung.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird daher ersucht, die ho. Ausführungen, soweit es sich um die Kostenfrage handelt, zu prüfen und, falls die Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen geteilt wird, im Sinne der Verhandlungspflicht des Bundes gem. § 5 FAG 1985 die Länder (allenfalls Städte- und Gemeindebund, falls sich dies rechtlich als notwendig erweist) zu Verhandlungen einzuladen. Hierbei ist zu bemerken, daß zwar § 5-Verhandlungen an sich vom Bundesminister für Finanzen mit den Landesfinanzreferenten zu führen sind, daß sich aber bereits mehrfach bewährt hat, diesen Verhandlungen zunächst Gespräche auf Expertenebene vorangehen zu lassen, um den durch eine gesetzliche Maßnahme des Bundes zu erwartenden finanziellen Mehraufwand der Länder bzw. Gemeinden einvernehmlich festzustellen. Das Bundesministerium für Finanzen ist daher bereit, in diesem Teilbereich die Verhandlungsführung zu übernehmen (Vorsitz), doch wird es als sinnvoll erachtet, diese Gespräche beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unter Mitwirkung entsprechender do. Experten zu führen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird im übrigen folgendes bemerkt:

- 4 -

zu § 2 Abs. 1:

Die Einschränkung "nicht weiter be- oder verarbeitet" läßt es offen, ob hochgiftige Stoffe, die aufgrund der Gegebenheiten dzt. nicht entsorgt werden können und daher mehrere Jahre lang etwa auf einem Firmengelände zwischengelagert werden, bis etwa eine Verbrennung (= Verarbeitung) möglich ist, unter die Begriffsbestimmungen dieses Gesetzes fallen.

zu § 2 Abs. 14:

Es ist zunächst unklar, warum "verhaltensstörende Eigenschaften" eines Stoffes diesen nicht zum "gefährlichen Stoff" im Sinn des Abs. 5 machen.

zu § 3:

Es wäre zu überlegen, auch die im Suchtgiftgesetz bzw. die in der Suchtgiftverordnung genannten Stoffe vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes auszunehmen.

zu § 4 Abs. 2:

Die hier durch Bezug auf § 52 Abs. 4 ZollG vorgesehene Mitwirkung der Zollämter bei der Vollziehung dieses Gesetzes muß abgelehnt werden, da das Gesetz aus der Sicht der Zollverwaltung als unvollziehbar zu qualifizieren ist. Das Zollamt hätte nämlich bei der Einfuhr von Chemikalien stets die Feststellung zu treffen, ob die Ware den Beschränkungen des ChemGesetzes unterliegt oder nicht. Dies erscheint bei der außerordentlich hohen Anzahl von Chemikalien, die dem Gesetz unterliegen sollen, undurchführbar. Sämtliche Beschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr, die bestimmte Warenkategorien betreffen, können nur an Hand einer vorausgehenden Einstufung der Produkte in das Schema des Zollltarifs administriert werden. Weder diese Voreinstufung noch das Aufsuchen der konkreten Ware im Einzelfall ist angesichts der Zahl der in Frage kommenden Produkte von der Zollverwaltung zu bewältigen. Der letzte Satz hätte daher zu entfallen. Das letzte Wort im vorhergehenden Satz hätte anstelle "vorlegt" "besitzt" zu lauten.

- 5 -

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die von den Zollämtern bei der Zollabfertigung zu beachtenden Verbote und Beschränkungen bereits einen Umfang angenommen haben, der die Flüssigkeit der Warenabfertigung im Einzelfall schwer beeinträchtigt. Einer solchen Beeinträchtigung der Warenabfertigung kann auch nicht durch eine - im übrigen kaum mögliche - Personalaufstockung abgeholfen werden. Eine weitere Ausdehnung der Kontrolltätigkeit der Zollämter erscheint daher nicht mehr vertretbar; vielmehr sind die Grenzen des Zumutbaren erreicht. Im Zuge der Begutachtung mußte bereits die Mitwirkung der Zollämter an der Vollziehung eines Bundesgesetzes über den Schutz des Konsumenten vor gefährlichen Produkten sowie eines Bundesgesetzes über die Beseitigung bestimmter Sonderabfälle abgelehnt werden.

zu § 5 Abs. 1 Z. 3:

Die Ausnahme aller für den Export bestimmter neuer Stoffe von der Anmeldepflicht wirft die Frage auf, warum auch solche Stoffe ausgenommen werden sollen, die im Inland produziert und hier möglicherweise durch mehrere Jahre hindurch zwischengelagert werden.

zu § 5 Abs. 1 Z.6 und Abs. 2:

Der Wegfall der Anmeldepflicht bestimmter neuer Stoffe nach 10 Jahren stellt auf ein rein formales Kriterium ab; würde man dem oben gemachten Vorschlag folgen und Stoffe nur nach Maßgabe ihrer Gefährlichkeit auch in die Liste der "neuen Stoffe" aufnehmen, so könnte die Zehnjahresfrist wegfallen und an ihre Stelle eine jeweilige Überprüfung nach Maßgabe der - allenfalls im Zuge des wissenschaftlichen Fortschritts erst später hervor kommenden - zusätzlichen Gefährlichkeit angeordnet werden.

zu § 15 Abs.2 und § 48 Abs.1:

Bei der Setzung unaufschiebbarer Maßnahmen bei Gefahr im Verzug soll der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz tätig werden können; in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt soll die Bezirksverwaltungsbehörde entsprechende Maßnahmen setzen können.

- 6 -

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen wird dadurch in bestimmten Fällen eine konkurrierende Zuständigkeit geschaffen, weil im konkreten Einzelfall wohl nicht abgegrenzt werden kann, ob es sich um unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug oder aber um Maßnahmen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr handelt.

zu § 26 Abs. 2:

Die "jederzeitige Erreichbarkeit" des für den Giftverkehr Verantwortlichen wird wohl nur relativ verstanden werden können, zur Nachtzeit wird dieser Verantwortliche nur in Ausnahmefällen im Betrieb angetroffen werden können. Was bei einem - vor allem kleinerem - Betrieb, der Gifte in Verkehr setzt, zu geschehen hat, wenn dieser Betrieb urlaubsbedingt längere Zeit zusperrt, ist nach dieser Bestimmung völlig offen.

Hingewiesen wird darauf, daß im 1. Satz dieser Bestimmung das 2. "über" zu entfallen hätte.

zu § 31 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung soll die Vollziehung landesrechtlicher jagdpolizeilicher Vorschriften nur im Einvernehmen mit den durch Landesrecht bestimmten jagdberechtigten bzw. für den Jagdschutzdienst zuständigen Personen erlaubt sein; sollte eine derartige Regelung im Bundesrecht tatsächlich möglich sein, so wäre des weiteren wohl auch auf andere Landesgesetze, nach denen die Auslegung von Giftködern vorgesehen ist, Bedacht zu nehmen (z.B.: Wiener Rattengesetz).

zu § 34 Abs. 4:

Vor den Worten "überprüfen" und "besichtigen" fehlt jeweils das Wort "zu".

zu § 36 Abs. 3:

In die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz über die Nutzung des Registers sowie der Referral- und Informationsvermittlungsstelle durch private Benutzer wäre jedenfalls eine Bestimmung einzufügen, daß diese Kosten nach dem Prinzip der Kostendeckung festzusetzen sind.

- 7 -

zu § 39:

Diese Bestimmung könnte im Hinblick auf § 18 Abs.4 letzter Satz AVG 1950 ersatzlos entfallen.

zu § 49 Abs. 1 Z. 18:

Nach dem Wort "oder" fehlt zumindestens ein Gesetzeszitat.

zu § 54 Abs. 2:

Inwieweit es zulässig ist, durch Verordnung ein Bundesgesetz (die auf Gesetzesstufe gehobene Giftverordnung) außer Kraft zu setzen, wird das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst zu beurteilen haben.

zu § 55 Ziffer 1:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 4 Abs.2 hätte Ziffer 1 zu entfallen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zugeleitet.

7. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Muhr

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

